

Bedingungen und klaren Zieldaten vorgesehenen Übergangsplans ist, der die schrittweise Übertragung der Sicherheitsverantwortung von der AMISOM auf die somalischen Sicherheitsinstitutionen und -

im Hinblick auf Mentoring, Ausbildung, Ausrüstung, Kapazitätsaufbau und Besoldung für Polizei- und Militärkräfte;

c) die Bundesregierung Somalias, die föderalen Gliedstaaten, die AMISOM, die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und maßgebliche Partner, die umfassende gemeinsame Planung, die Koordinierung und den Informationsaustausch über die relevanten Mechanismen zu stärken, um eine wirksamere Umsetzung und Überwachung des Übergangsplans zu ermöglichen;

5. *unterstreicht*, dass alle Beteiligten während des Übergangs die Sicherheitslage an jedem Ort berücksichtigen müssen und dass die Orte, aus denen Personal der AMISOM abgezogen werden soll, auf der Grundlage von Gefahrenbewertungen und unter gebührender Berücksichtigung der Notwendigkeit, vor, während und nach jeder Militäroperation Zivilpersonen zu schützen und Risiken zu mindern, bestimmt werden müssen, *unterstreicht*, dass alle Übergangsmaßnahmen zwischen der AMISOM, den somalischen Sicherheitskräften und den in die strategischen und operativen Entscheidungsprozesse eingebundenen somalischen Behörden sowie den Vereinten Nationen und gegebenenfalls den anderen internationalen Partnern vereinbart werden sollen, und *bekräftigt* die maßgebliche Rolle der Polizei und des Justiz

g) ihr Personal, ihre Einrichtungen, Anlagen, Ausrüstungsgegenstände sowie ihre Mission bedarfsgerecht zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen, das Aufgaben aufgrund eines Mandats des Sicherheitsrats wahrnimmt, zu gewährleisten;

h) gegebenenfalls und in Abstimmung mit den Vereinten Nationen und der Bundesregierung Somalias vorübergehend Überläufer aufzunehmen;

i) die Bundesregierung und die föderalen Gliedstaaten Somalias bei der Umsetzung des vollständigen Verbots der Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia sowie bei der Dokumentation und Überprüfung beschlagnahmten Geräts zu unterstützen und ihnen dabei behilflich zu sein, wie in Ziffer 18 der Resolution 2111 (2013) und Ziffer 6 der Resolution 2182 (2014) erbeten;

11. *ersucht* die Afrikanische Union, bis November 2019 und während der gesamten Übergangsphase in enger Zusammenarbeit mit der Bundesregierung Somalias, den Vereinten Nationen und wichtigen Partnern das Strategische Einsatzkonzept zu aktualisieren und weiterzuentwickeln;

12. *ersucht* die Afrikanische Union, die operative Koordinierung unter den Kontingenten der AMISOM zu verstärken, die Befehls-, Kontroll- und Rechenschaftsstrukturen bei der Operationalisierung der Einheiten für die logistische Unterstützung der Mission, einschließlich der Lufteinsatzmittel, zu stärken, die operativen Entscheidungsprozesse unter der Zuständigkeit der Sektorkommandeure wie der des Truppenkommandeurs zu stärken und sicherzustellen, dass alle Unterstützungselemente und Kräftermultiplikatoren unter dem Befehl des Truppenkommandeurs operieren;

13. *unterstützt* die im Rahmen der Gemeinsamen Überprüfung 2019 abgegebenen Empfehlung an die AMISOM, einen schrittweisen Ansatz zur Ausrüstungsoptimierung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zu verfolgen.

der UNSOM anzupassen, und *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich* *Wn q-d*
auf em.8 (s52.4 ts)292 er en.8 gS

27. *bekräftigt*, wie wichtig die volle, gleichberechtigte, produktive und wirksame Beteiligung aller Somalier, einschließlich der Frauen, Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen, Binnenvertriebenen und Flüchtlinge, an der Konfliktprävention und -beilegung, den Aussöhnungsprozessen, der Friedenskonsolidierung und den Wahlen und anderen politischen Prozessen ist, und *anerkennt* den bedeutenden Beitrag, den die Zivilgesellschaft in dieser Hinsicht leisten kann;

28. *fordert* die somalischen Behörden *auf*, in Zusammenarbeit mit maßgeblichen Partnern den Schutz aller vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch sowie sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, zu gewährleisten, geeignete Schritte zur Untersuchung von Vorwürfen zu unternehmen, die Rechtsvorschriften dahingehend zu stärken, dass diejenigen, die sexuelle Gewalt begehen, besser zur Rechenschaft gezogen werden können, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen, und das Gemeinsame Kommuniqué und den Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten zügiger umzusetzen;

29. *fordert* die somalischen Behörden *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die Tötung und Verstümmelung, die Entführung, die rechtswidrige Einziehung, die erneute Einziehung und den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten sowie die Verübung sexueller Gewalt an ihnen zu verhindern, jegliche Inhaftierung von Kindern aus Gründen der nationalen Sicherheit, die gegen das anwendbare Völkerrecht verstößt, zu beenden und sie zuvorderst als Opfer zu behandeln sowie Maßnahmen zur Umsetzung ihrer Aktionspläne von 2012, des Fahrplans von 2018 und der Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte zu Somalia ([S/AC.51/2017/2](#)) zu ergreifen;

8(er)Tj EMC (8(e(ei (b-H(a)2.8 (zs)-ee5)-1c.8 1)8.1h) 3 (i)2.8 (a)2.8 em)0.9 43 (i)2.8 (a)2.8 ch>BDC d214 Jed [(a)

33. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat in seinen in Ziffer 22 der Resolution 2461 (2019) erbetenen regelmäßigen Berichten über die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten, und *ersucht* in dieser Hinsicht *ferner* darum, ihm über die Anzahl und die Einsatzfähigkeit der somalischen Sicherheitskräfte, die Fortschritte bezüglich der in Ziffer 24 dargelegten vorrangigen Maßnahmen und die Umsetzung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht sowie alle sechs Monate über die konkret ergriffenen Maßnahmen der Menschenschutzbemühungen der Mission zu berichten, und ihn über die Anzahl der Sicherheitskräfte zu berichten.